

Entwurf

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom *(einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)*

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung:**Allgemeines:**

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der europäischen Richtlinien 2002/44/EG Vibrationen und 2003/10/EG Lärm. Sie wurde neu gefasst und ist am 31.10.2013 in Kraft getreten. .

Eine Befristung der Bekanntmachung ist nicht vorgesehen, da die Bundesverordnung nicht befristet ist.

Zu § 1:

Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen soll nach wie vor die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen werden, da sie auch die zuständige Behörde für die Überwachung auf Einhaltung der Vorschriften ist. Lediglich die Fundstelle des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zu aktualisieren.

Zu § 2:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.